

Drucken



[Sven Janßen](#)

Mitarbeitervorteile nutzen

## Nach diesen sieben Extras sollten Sie Ihren Chef unbedingt fragen

Freitag, 14.08.2015, 12:10 · von FOCUS-Online-Experte [Sven Janßen](#)



AltoPress / Maxppp "... wie frag ich meinen Chef?"

Ein bisschen mehr darf es immer sein: Wenn es ums Gehalt geht, freuen sich Arbeitnehmer über jeden zusätzlichen Euro. Nur der Chef teilt die Begeisterung eher selten. Dabei gibt es Gehalts-Extras, bei denen für beide Seiten etwas herauspringt.

Diese Situation kennen viele Angestellte: Der Chef bittet zum Jahresgespräch, alles läuft gut, [nur beim Thema Gehalt](#) kommt man nicht so richtig voran. Der Boss verweist auf beschränkte Budgets. Anstatt jetzt um jeden Euro zu feilschen, könnte man auch über alternative Vergütungsbausteine sprechen. Denn: [Die Steuergesetzgebung begünstigt](#) einige - oftmals unbekannte - Gehalts-Extras, die abseits des klassischen

Barlohns geleistet werden können. Diese Extras bieten Vorteilen für beide Seiten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

## 1. Sachbezug

Jeden Monat kann das Unternehmen dem Arbeitnehmer Waren im Wert von bis zu 44 Euro zur Verfügung stellen. Dabei kann es sich beispielsweise um Benzin handeln, für das eine Quittung eingereicht werden muss. Gängiger ist das Verfahren mit Gutscheinen aller Art.

## Das Finanzamt bleibt außen vor

Der Clou: Auf die 44 Euro werden weder Steuern noch [Sozialabgaben](#) fällig. Das gilt auch für den Arbeitgeber, der normalerweise auf jeden Euro [Bruttogehalt](#) rund 20 Prozent für die verschiedenen Sozialversicherungen als Lohnnebenkosten aufschlagen muss.

In unserer fiktiven Gehaltsverhandlung könnte man folgende Rechnung aufmachen: Angenommen, Ihr Arbeitgeber bietet Ihnen monatlich 50 Euro brutto mehr. Das kostet das Unternehmen etwa 60 Euro. Bei Ihnen kommen abzüglich Steuern und Sozialabgaben schlimmstenfalls weniger als 25 Euro an. An dieser Stelle ist der Sachbezug eine interessante Kompromisslösung, denn Sie könnten 44 Euro netto erhalten, die Ihren Chef auch nur mit 44 Euro belasten.

**Darüber hinaus gibt es weitere interessante Regelungen im Einkommenssteuerrecht, mit denen beide Seiten Geld sparen können. Eine kleine Auswahl:**

## 2. Erholungsbeihilfe

Eine interessante Alternative zum voll mit Steuern und Abgaben belasteten Urlaubsgeld ist die Erholungsbeihilfe. Hier fallen keine Sozialversicherungsbeiträge und nur 25 Prozent Pauschalsteuer an. Singles können so 156 Euro pro Jahr einstreichen, bei Verheirateten kommen 104 Euro hinzu plus weitere 52 Euro pro Kind. Die Erholungsbeihilfe muss allerdings in zeitlichem Zusammenhang mit [dem Urlaub](#) ausgezahlt werden.

## 3. Kita/Kindergarten

Zuschüsse sind hier ohne Höchstbetrag steuer- und sozialversicherungsfrei, dürfen aber maximal die tatsächlichen Kosten abdecken. Hier müssen entsprechende Nachweise erbracht werden. Das betreffende Kind darf noch nicht schulpflichtig sein und muss außerhalb des eigenen Haushalts betreut werden.

## 4. Fahrtkosten für den Arbeitsweg

Auch hier kann der Arbeitgeber seinem Angestellten etwas Gutes tun und Zuschüsse zahlen, die jedoch individuell festzulegen sind. Versteuert der Arbeitgeber die Beträge pauschal mit 15 Prozent, muss der Arbeitnehmer weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

## 5. Privates Internet

Man glaubt es fast nicht, aber der Gesetzgeber hat diese Regelung erlassen, um die Akzeptanz des Internets bei Arbeitnehmern zu steigern. Bis zu 50 Euro monatlich kann er als Zuschuss für den heimischen

Internetanschluss geben, die mit 25 Prozent pauschal versteuert werden. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht fällig.

## 6. Firmenhandy oder -tablet zur privaten Nutzung

Schafft die Firma ein Mobiltelefon oder ein Tablet an und überlässt es seinem Mitarbeiter zur rein privaten Nutzung, bleibt diese Leistung ohne Obergrenze steuer- und sozialversicherungsfrei. Außerdem kann der Arbeitgeber auch die mit der Nutzung verbundenen laufenden Gebühren bis zur vollen Höhe steuer- und abgabenfrei übernehmen.

## 7. Betriebliche Altersvorsorge

Auch beim Thema Rente kann sich der Arbeitgeber über seinen Anteil zur Gesetzlichen Rentenversicherung hinaus engagieren. Eine betriebliche [Altersvorsorge](#) macht unter bestimmten Gesichtspunkten Sinn. Bei der Entgeltumwandlung werden auf das eingezahlte Geld weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge fällig – bis zu einer Obergrenze von 2904 Euro pro Jahr. Ein solches Modell lohnt sich besonders dann, wenn der Arbeitgeber seinen gesparten Anteil an der Sozialversicherung in Höhe von rund 20 Prozent zuschießt und die Vorsorgeverträge nicht mit hohen Abschluss- und Verwaltungskosten belastet sind.

## Video: Was Sie von Ihrem Chef alles verlangen können

© FOCUS Online 1996-2016

Drucken

### Fotocredits:

AltoPress / Maxppp, Sven Janßen

Alle Inhalte, insbesondere die Texte und Bilder von Agenturen, sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur im Rahmen der gewöhnlichen Nutzung des Angebots vervielfältigt, verbreitet oder sonst genutzt werden.

